

angenommen. Der Entwurf für die Ausführungsbestimmungen hielt sich an diesen Grundsatz und an diese Thatsache. Er unterschied zwischen Zucker, der mit Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt wird, und Zucker, für welchen ein solcher Anspruch nicht erhoben wird. Bezüglich des letzteren verzichtete der Entwurf überhaupt auf Verchlußanlage. Mit Recht. Denn dieser Zucker unterliegt nur der Verbrauchsabgabe. Die Verbrauchsabgabe aber unterscheidet gar nicht zwischen den Zuckersorten, sie beträgt für alle den gleichen Satz. Wird sie nicht sofort erlegt, so erfolgt die Versendung auf Begleitschein I oder II. Begleitschein II ist aber nichts als eine bloße Anweisung auf Erhebung des Geldbetrages von dem Empfänger und bedingt gar nicht die Vorführung der Waare beim Erledigungsamte; allein da der Extrahent des Begleitscheins für die Abgabe haftet und diese Verbindlichkeit ausdrücklich übernehmen muß, so besteht keine Notwendigkeit, die Identität der Waare besonders zu sichern.

Etwas anders liegt es bezüglich des mit Anspruch auf Steuervergütung abzfertigenden Zuckers. Zweierlei kommt dabei in Betracht: die Möglichkeit der Vertauschung mit einer Waare, welche zum Bezug der Vergütung gar nicht oder nicht in der angemeldeten Höhe berechtigt ist; ferner die Schnelligkeit der Abfertigung beim Erledigungsamte. In Ansehung der letzteren ist anzuerkennen, daß beim Ausgange der Zucker in das Ausland oft genug ein Andrang stattfinden mag, der eine möglichst schnelle Abfertigung erfordert. Eine solche kann allerdings leichter erfolgen, wenn die Identität der vorgeführten Waare durch Verchluß festgehalten ist. Zu diesem Zwecke aber genügt auch die Anlegung von Identitätsbleien, sofern nicht Ladungsverchluß vorgezogen wird. Die

gänzliche oder theilweise Austräumung von Säcken oder Fässern zum Zwecke der Täuschung des Ausgangsamtes wird auch ein sehr schwarzehender Steuerbeamter nicht für wohl ausführbar halten. Wohl aber fürchten Biele sonderbarerweise eine Vertauschung ganzer Waarenposten während des Transportes und wollen nun deshalb vom Verchluß nach allen Regeln der Kunst nicht ablassen. Es verlohnzt der Mühe sich darüber Klarheit zu verschaffen, auf welche Weise eine solche Vertauschung möglich sein würde. Zu diesem Zwecke müßten zu gleicher Zeit auf dasselbe Steueramt zwei äußerlich ganz gleichartige Posten Zucker abgefertigt werden, oder man hätte unterwegs für eine vergütungsfähige Post eine nicht oder nicht ebenso hoch vergütungsfähige bereit zu stellen und unterzuschieben. Dies müßte auch von derselben Fabrik geschehen, denn es ist doch ausgeschlossen, daß eine andere Fabrik sich, in der Regel zu eignem Nachtheil, mit dem Extrahenten für ein solches Spiel verbinden würde. Man bedenke, was dazu gehört, um zwei so gleichartige Posten verschiedenen Inhalts herzustellen und zu vertauschen. Ohne zahlreiche Mitwisser ließe sich das gar nicht thun und die Gefahr einer Entdeckung liegt so nahe, daß der damit zu erreichende Gewinn nicht einmal in günstigem Verhältniß steht. Gerechtfertigt erscheint in vollem Umfange, daß Zucker ohne Anspruch auf Steuervergütung keines Verchlusses bedarf, und daß Zucker mit Anspruch auf Steuervergütung behufs erleichterter Abfertigung beim Ausgangsamte nur mit Identitätsbleien zu versehen ist. Hoffentlich wird der Bundesrat sich von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugen.

## Boll- und Steuer-Technisches.

### Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrat hat beschlossen in seiner Sitzung vom 26. März d. J. (§ 203 der Protokolle), daß Nummernlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Betheiligungsbetrages vom Spielunternehmer in Umlauf gelegt werden, zur Abgabe nach der Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes nicht heranzuziehen sind.

In seiner Sitzung vom 12. April d. J., daß das — den f. Zollbehörden in besonderem Abdrucke in der erforderlichen Zahl von Exemplaren demnächst zukommende — revidirte statistische Waarenverzeichniß und das demselben beigefügte Verzeichniß der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betr. die Statistik des Waarenverkehrs — Amtsblatt 1879 S. 295 — Anwendung findet, mit dem 1. Juli 1888 in Kraft trete.

In der Sitzung vom 3. Mai d. J. (§. 279 der Protokolle) 1) daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, aus Billigkeitsrücksichten im Sinne der Ziffer 2 des § 5 des Zolltarifgesetzes Zollfreiheit für Ausstattungsgegenstände solcher Inländer zu bewilligen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande genommen haben; 2) daß hierbei das durch den Bundesratsbeschuß vom 19. November 1886 (§. 558 der Protokolle) und zwar zu Ziffer II, 1 und 2 (vergl. Amtsblatt Nr. 4 von 1887/ vorgezeichnete Verfahren Anwendung zu finden hat.

§. 275 der Protokolle, daß die Steuereidirektionsbehörden ermächtigt sein sollen, denjenigen Brennereibesitzern, deren wirthschaftliche Lage dies erfordert, auf ihren Antrag die Zahlungsfristen für die

in den Monaten Mai bis einschließlich August d. J. fällig werdenden kreditirten Maischbottiche zu verbreitern um eine weitere Frist bis zu drei Monaten zu verlängern.

### Branntweinsteuern.

#### Bezüglich der Berechtigungsscheine

hat der Vorstand des Vereins zur Wahrung der Interessen des Rohspiritushandel auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche mit dem vom Herrn Finanzminister eingeführten Modus der Ausstellung von Berechtigungsscheinen für abzfertigenden kontingentirten Spiritus für den Handel verbunden sind. Einerseits sei es laut Börsenfincancen nicht zulässig, mit 50 Mark Verbrauchsabgabe belasteten Branntwein durch solchen, auf dem 70 Mark Steuer ruhen, unter Beifügung der Berechtigungsscheine zur Ablieferung zu bringen, und sei es auch sehr schwierig, 70er Spiritus mit Berechtigungsschein für den Transport fertigzustellen; andererseits halte es auch sehr schwer, bei der Verschiedenheit des Inhalts der Gebinde und des Stärkegehalts des Spiritus Berechtigungsscheine zu dem abzfertigenden Branntwein zu erhalten. Diesem Uebelstande ließe sich dadurch abhelfen, daß das Finanzministerium dem Lagerinhaber gestatte, gelagerten 70er Spiritus gegen Einreichung eines entsprechenden Quantumis Berechtigungsscheine auf seinem Konto als 50er Spiritus umschreiben zu lassen. Das Altesten-Kollegium befürwortet dieses Gesuch mit der Maßgabe, daß das Finanzministerium gestatte, 70er Spiritus durch Zahlung von 20 Mk. pro 10 000 Liter-pCt als 50er Spiritus umzuschreiben, und daß à Konto dieser Zahlung auch Berechtigungsscheine von entsprechendem Werthe angenommen werden.

Die „Zeitschrift für Spiritus Industrie“ schreibt hierzu: Wir glauben, daß die Annahme dieses Antrages sich aus